

Reglement über die Absenzen der Schülerinnen und Schüler

vom 01.02.2007

Die Schulpflege erlässt gestützt auf § 28 Volksschulgesetz und § 28 ff Volksschulverordnung folgendes Reglement:

1. Grundsätze

Jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht gilt als Absenz.

Unvorhersehbare Absenzen werden unverzüglich der zuständigen Lehrperson gemeldet und nachträglich mit Unterschrift der Eltern schriftlich begründet.

Für vorhersehbare Absenzen ersuchen die Eltern mit schriftlicher Begründung rechtzeitig, spätestens 2 Tage im Voraus, um Dispensation. Für den Bezug von Jokertagen (siehe 4.) genügt eine Mitteilung.

Für Ferienverlängerungen sind grundsätzlich Jokertage einzusetzen. Besondere zusätzliche Gründe bleiben vorbehalten.

2. Dispensationsgesuche

Gesuche um Dispensationen und Mitteilungen über den Bezug von Jokertagen werden der Klassenlehrperson eingereicht.

Die Schulge Adliswil stellt dazu einheitliche Formulare zur Verfügung.

3. Bewilligungen

Für die Bewilligung von Dispensationen gelten die Grundsätze gemäss § 29 Volksschulverordnung.

Eine Dispensation kann für eine Anzahl Tage oder für bestimmte Fächer oder Lektionen erteilt werden.

Die Klassenlehrperson entscheidet über Dispensationen bis zu 3 Tagen, wenn diese nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen.

Die Schulleitung entscheidet über Dispensationen für 4 und mehr Tage sowie über Ferienverlängerungen.

Über dauernde Dispensation von einzelnen Fächern entscheidet die Schulleitung.

4. Jokertage

Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensionsgründen fernbleiben. Die nicht bezogenen Jokertage verfallen jeweils Ende des Schuljahrs.

Die Eltern teilen den Bezug solcher Jokertage rechtzeitig, spätestens 2 Tage im Voraus, der Klassenlehrperson mit.

Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.

Jokertage können nicht bezogen werden an den offiziellen Besuchstagen, während Schulreisen, Exkursionen, Klassenlagern, Schnupperwochen, Sporttagen, Projektwochen, Abschlussveranstaltungen und offiziellen Anlässen einer Schule sowie in den letzten zwei Wochen vor den Sommerferien. Der Bezug von Jokertagen unmittelbar vor oder nach den Schulferien ist jedoch möglich.

5. Nacharbeit

Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind zu angemessener Nacharbeit der verpassten Unterrichtsinhalte verpflichtet.

6. Einsprache

Gegen Dispositionsentscheide der Lehrpersonen und der Schulleitungen kann bei der Schulpflege Einsprache erhoben werden.

7. Elternpflichten

Die Eltern und andere Personen, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für den regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten verantwortlich. Dies schliesst den reglementskonformen Umgang mit Absenzen ein. Wer vorsätzlich gegen diese Pflichten verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege durch das Statthalteramt mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 01.02.2007 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Die Bestimmungen über Jokertage, insbesondere Ziffer 4, treten auf Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft. Revision Ziff. 4 vom 09.03.2010.